



2021

Geschäftsbericht 2021

werk<sup>®</sup> KÖLNER  
STUDIERENDEN  
WERK

# Kennzahlen

für das Geschäftsjahr 2021

		2021	2020	2019	2018	2017
Beitragszahlende Studierende (WS)	Anzahl	86.217	89.033	89.069	87.572	87.317
Sozialbeiträge	TEUR	12.621	12.906	12.750	12.565	12.269
Sozialbeitrag je Studierende*r	EUR	75	75	75	75	75
Festbetragszuschuss des Landes NRW	TEUR	5.603	5.074	5.104	5.069	5.017
Erlöse Hochschulgastronomie	TEUR	2.097	2.949	12.928	13.245	13.139
Ausgegebene Essen (in Tausend)	Anzahl	552	619	2.429	2.497	2.547
Mieterlöse Wohnheime/Gewerbe	TEUR	15.590	15.610	15.442	15.582	14.992
Wohnplätze im Eigentum/in der Anmietung (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	4.779	4.836	4.797	4.873	4.791
Mieterlöse Wohnplatz im Durchschnitt	EUR	267	264	260	258	253
Zuschuss Förderungsabteilung (BAföG)	TEUR	3.177	3.314	3.276	3.292	3.096
Bearbeitete BAföG-Anträge	Anzahl	15.612	14.498	14.664	15.549	17.001
Dokumentierte Beratungen (Abt. Beratung, Kinder & Soziale Angebote)	Anzahl	3.300	3.484	3.420	3.517	3.238
Personalaufwand	TEUR	18.938	20.239	23.671	22.655	22.774
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt)	Anzahl	588	621	642	638	658
Sachanlagen	TEUR	104.591	103.895	102.287	97.825	98.325
Investitionen Sachanlagen	TEUR	6.082	7.205	10.933	4.586	6.856
Abschreibungen Sachanlagen	TEUR	5.316	5.596	5.384	5.069	5.097
Eigenkapital	TEUR	86.083	81.888	78.197	73.746	70.254
Jahresergebnis	TEUR	4.195	3.691	4.451	3.492	4.225
Bilanzsumme	TEUR	141.369	138.175	136.222	134.234	132.630

# Jahresabschluss 2021

## Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 3.194 auf Mio. 141 EUR. Dominierend sind die Sachanlagen mit einem Anteil von Mio. 104,6 EUR (74 %) am Gesamtvermögen, im Wesentlichen zurückzuführen auf den vorhandenen Wohnungsbestand des Kölner Studierendenwerks. Die Erhöhung der Finanzanlagen um TEUR 1.395 auf TEUR 26.673 resultiert überwiegend aus dem Zugang von sonstigen Ausleihungen und Zukäufen bei den Fonds in Höhe von insgesamt TEUR 1.475. Gegenläufig wirkte sich die Reduzierung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 80 aus. Die liquiden Mittel erhöhten sich um TEUR 1.273 auf TEUR 7.531.

Das Studierendenwerk verfügt weiterhin über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt einschließlich der Sonderposten für Zuschüsse des Landes 77,1% nach 75,1% im Vorjahr. Werden die mittel- und langfristigen Bauerhaltungsrückstellungen in Höhe von TEUR 12.327 eingerechnet, so erhöht sich die Quote auf 85,7%. Als mittel- und langfristige Verbindlichkeiten werden mit TEUR 7.876 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und mit TEUR 1.718 Kautionen und Pfandguthaben ausgewiesen.

## Ertragslage

Das Jahresergebnis 2022 des Kölner Studierendenwerks hat sich nach einem Jahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 3.691 auf einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.195 erhöht. Das positive Jahresergebnis resultiert, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 9.751 (Vorjahr: TEUR 9.410), aus einem positiven Betriebsergebnis von TEUR 4.072 (Vorjahr: TEUR 3.725) und einem positiven Finanzergebnis von TEUR 123 (Vorjahr: TEUR -34). Betrieblichen Erträgen einschließlich der Erträge aus Zuschüssen in

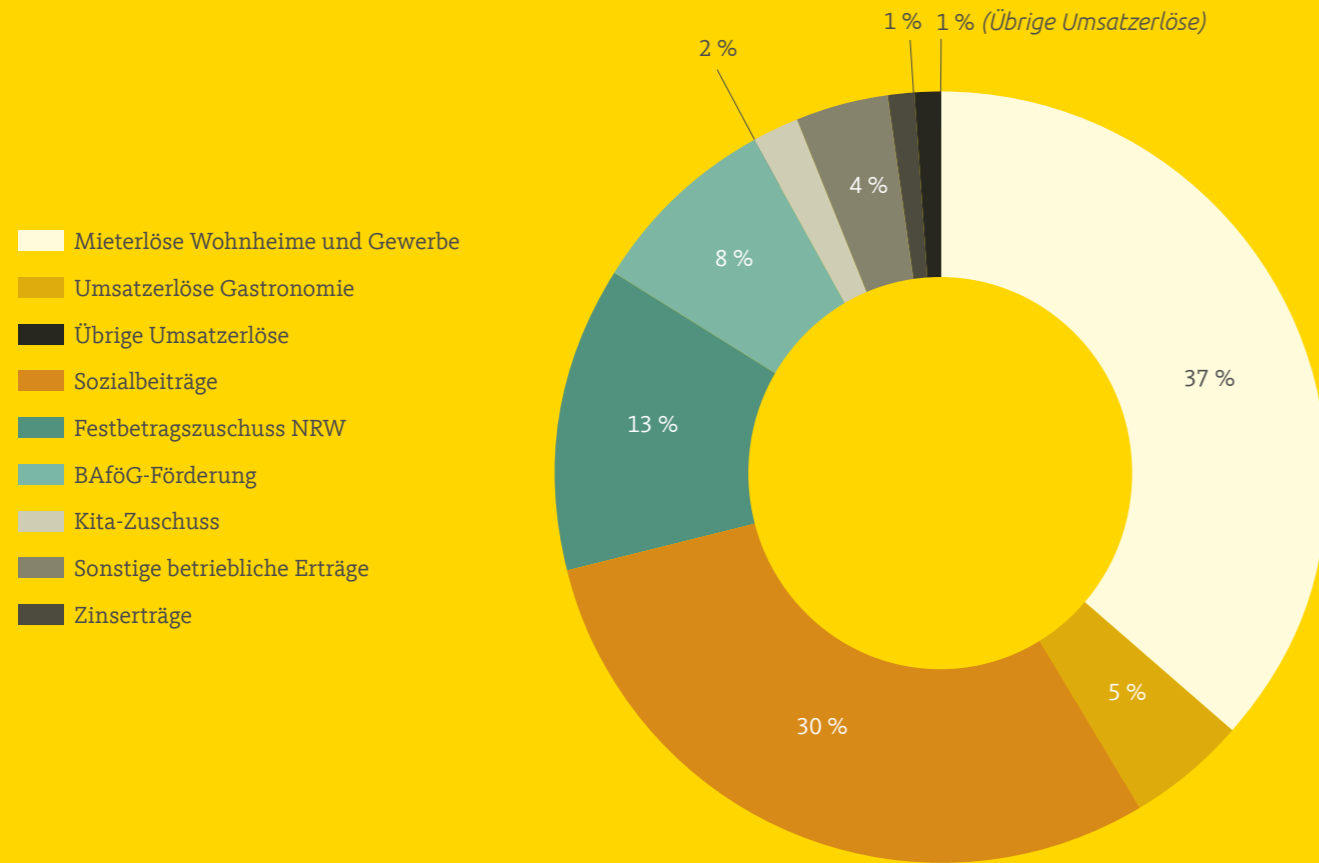
Höhe von insgesamt TEUR 42.140 standen betriebliche Aufwendungen von TEUR 38.077 gegenüber. Die Umsatzerlöse haben sich um TEUR 767 verringert. Dies ist überwiegend durch den Umsatzrückgang im Bereich Hochschulgastronomie begründet. Durch die Corona-Pandemie bedingt, waren die Mensen und Cafeterien überwiegend im Geschäftsjahr 2021 geschlossen. Die vereinnahmten Sozialbeiträge sind geringfügig um TEUR 285 auf TEUR 12.621 gesunken. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 285 verringert. Im Vorjahr waren in dieser Position Erträge aus einer Versicherungsentschädigung für die geschlossenen Mensen enthalten.

Auf der Aufwandsseite verringerte sich der Personalaufwand um TEUR 1.301. Die Reduzierung resultiert überwiegend aus Kurzarbeitergeldansprüchen und einem niedrigeren durchschnittlichen Personalbestand von 588 Mitarbeitern (Vorjahr: 621). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten mit TEUR 976 die laufenden Instandhaltungsaufwendungen für die Gastronomiebetriebe und die Verwaltung.

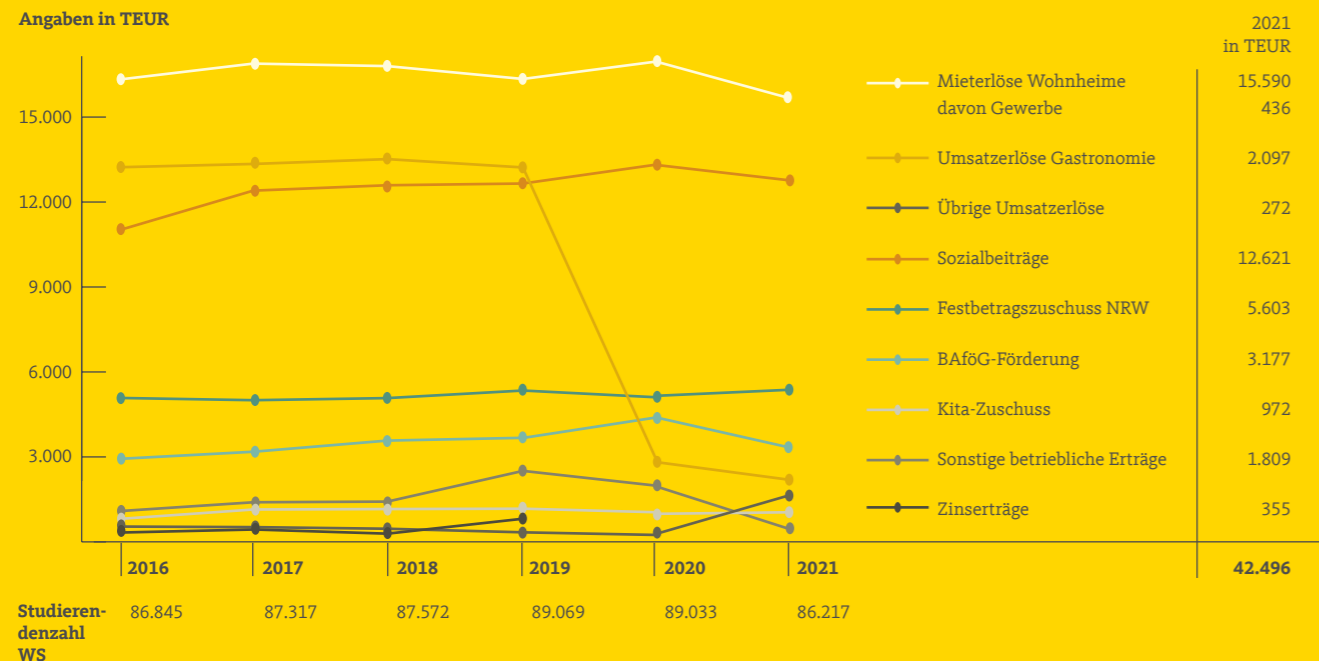
	2021 TEUR
Jahresergebnis	+ 4.195
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 5.427
- Auflösung des Sonderpostens	- 1.150
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 1.541
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 69
-/+ Abnahme/Zunahme der Aktivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 163
-/+ Abnahme/Zunahme der Passivposten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 171
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-272
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>+ 7.072</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 6.148
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 1.356
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 2.763
+ Erhaltene Zinsen	+ 355
+ Erhaltene Dividenden	0
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 7.200</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0
- Auszahlungen zur Tilgung von Darlehen	- 580
- Gezahlte Zinsen	- 119
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	+ 2.100
- Auszahlung aus Zuschüssen	0
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+ 1.401</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands</b>	<b>+ 1.273</b>
Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	+ 6.258
<b>Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>+ 7.531</b>

# Übersicht

## Finanzierung des Kölner Studierendenwerks in Prozent



## Entwicklung der Einnahmen des Kölner Studierendenwerks



Studierendenzahl WS	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Studierendenzahl WS	86.845	87.317	87.572	89.069	89.033	86.217

# Lagebericht

## für das Geschäftsjahr 2021 des Kölner Studierendenwerks

### 1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Das Kölner Studierendenwerk erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 1. Oktober 2014 sowie auf der Grundlage seiner Satzung vom 16. April 2015 für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und sozialwirtschaftlichem Gebiet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die bundesweit 57 Studierendenwerke vollziehen seit einigen Jahren parallel zu den folgenreichen Änderungsprozessen in der Hochschullandschaft einen Wandel, der ihre Leistungsangebote erweitert und differenzierter werden lässt. Die Reformen im Bereich der Hochschulen führen zu geänderten Bedarfen der Studierenden und Anforderungen der Hochschulen gegenüber den Studierendenwerken. Dadurch werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Beteiligten neu bestimmt. Die infrastrukturellen Aufgaben der Studierendenwerke werden aktuell modifiziert und teilweise auch neu definiert. In der Folge entstehen für die Studierendenwerke zusätzliche Verantwortlichkeiten innerhalb und außerhalb ihrer angestammten Aufgaben (zeitlich und örtlich differenzierte gastronomische Angebote, flexible und innovative Wohnraumvermittlung, Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und kulturellen Angebote).

Die Dienstleistungsansprüche gegenüber Studierendenwerken resultieren u.a. aus den Ziel- und Strategiefestlegungen der Hochschulen, die ihrerseits aus politischen Steuerungsvorgaben und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen erwachsen. Sich als Hochschule hervorzuheben bedeutet, auch die Rahmenbedingungen eines Studiums in entsprechender Standortgüte vorzuhalten. Die bedarfsgerechte Unterbringung von Studierenden in Wohnheimen, in günstigen, d.h. möglichst hochschulnahen Lagen, spielt weiterhin eine wichtige Rolle. Gleichermassen müssen die gastronomischen Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks preislich, qualitativ und kapazitativ vor allem der Lebenswelt der Studierenden entsprechen. Dabei geht es nicht nur um ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse und deren Berücksichtigung in den Angeboten, sondern auch um die Schaffung zügiger, personaleffektiver und kostengünstiger Produktions- und Abwicklungsprozesse, die mit dem Takt der Lehrveranstaltungen bzw. den Pausenzeiten kompatibel sind. Auch die Bewältigung des Kinderbetreuungsbedarfs von Studierenden

stellt die Studierendenwerke vor besondere Herausforderungen. Der beständig hohen Nachfrage stehen manifeste Personalrekrutierungsprobleme im Fachkräftebereich entgegen, die eine bedarfsgerechte Kapazitätsausweitung für studierende Eltern, erheblich erschweren. Hinzu kommt ein Mangel an geeigneten hochschulnahen Flächen.

Internationalisierung von Lehre und Forschung ist bei fast allen Kölner Hochschulen ein zentrales Element der strategischen Ausrichtung. Daraus erwachsen auch neue Herausforderungen für das Kölner Studierendenwerk, dem der Gesetzgeber die Förderung kultureller Interessen der Studierenden aufgetragen hat. Der interkulturelle Austausch zwischen Studierenden vollzieht sich sowohl im gemeinsamen Studium, aber auch im Wohnumfeld und bei Freizeitaktivitäten. Beide letztgenannten Sphären werden und sollen vom Kölner Studierendenwerk aktiv mitgestaltet werden.

Nicht nur die Hochschulen, sondern auch die Studierendenwerke haben rechtzeitig damit begonnen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen. Erhalt von bestehendem Wohnraum, zusätzliche Wohnraumangebote, angemessene digitale Anbindung des Lernortes „Wohnheimzimmer“, Erweiterung und Verbesserung der hochschulgastronomischen Strukturen, Stärkung der Informationsangebote zur Studienfinanzierung, Pflege der eingeführten interkulturellen Angebote sowie eine Weiterentwicklung der psychologischen und sozialen Beratung bleiben deshalb auch für das Kölner Studierendenwerk eine Zielsetzung. Ob diese Herausforderung befriedigend bewältigt werden kann, hängt allerdings auch von finanziellen Mitteln für die soziale Infrastruktur des Hochschulraums ab. Dazu leisten die Studierendenwerke aktuell einen erheblichen Beitrag. Hinreichend wird dieser Beitrag jedoch nur mit staatlicher Unterstützung sein können.

### 2. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2021 des Kölner Studierendenwerks weist einen Überschuss von TEUR 4.195 aus und ist damit gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss: TEUR 3.691) um TEUR 504 gestiegen. Danach setzt sich das weiterhin positive Jahresergebnis im Berichtsjahr, inklusive der Erträge aus Zuschüssen in Höhe von TEUR 9.751 (Vorjahr: TEUR 9.410), aus einem positiven Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 4.072 (Vorjahr: TEUR 3.725) und einem positiven Finanzergebnis

in Höhe von TEUR 123 (Vorjahr: TEUR -34) zusammen. Die Umsatzerlöse in der Vermietung und in der Hochschulgastronomie entwickelten sich wie folgt und sind für 2022 wie nachstehend geplant:

	Vermietung	Hochschulgastronomie	Sonstige Umsatzerlöse	Gesamt
2022 TEUR Planumsatz	14.278	10.071	340	<b>24.689</b>
2021 TEUR	15.590	2.097	272	<b>17.959</b>
2020 TEUR	15.610	2.949	166	<b>18.725</b>
2019 TEUR	15.442	12.928	348	<b>28.718</b>
2018 TEUR	15.582	13.245	362	<b>29.189</b>

## 2.1 Ertragslage

Die Mieterlöse für studentischen Wohnraum verminderten sich im Geschäftsjahr 2021 um TEUR 73 auf TEUR 15.043 (Vorjahr: TEUR 15.116; -0,5%). Grund hierfür war eine geringere Anzahl vermietbarer Wohnheimplätze und eine geringere Auslastung der Wohnheimplätze in Höhe von 98,33 % (Vorjahr: 98,67 %).

- Der Mittelwert der zur Verfügung stehenden Zimmer (ohne Sudermanplatz GbR) betrug in 2021 4.779 Zimmer (Vorjahr: 4.836 Zimmer, -57 Plätze im Vergleich zum Vorjahr). Die Verringerung der zur Verfügung stehenden Zimmer ergibt sich überwiegend durch die Entmietung von Wohnraum, aufgrund von Sanierungen im Hochhaus Deutzer Ring 5 (-29 Zimmer), Wohnhaus Luxemburger Str. 124-136 (-15 Zimmer) und Wohnhaus Hürth-Efferen aufgrund von Wasserschäden nach Unwetter (-9 Zimmer).

Es ergibt sich – bezogen auf die tatsächlich vermieteten Zimmer – ein durchschnittlicher monatlicher Gesamtmietpreis inklusive Internetanschluss von EUR 266,73 (Vorjahr: EUR 263,93; +1,06 %).

Es gibt insgesamt im Jahresmittel 315 (Vorjahr: 309) vermietbare Parkplätze (Tiefgaragen/Stellplätze) des KStW. Die Auslastung der Garagenplätze beträgt 74,3 % (Vorjahr: 73,9%).

Die Mieterlöse aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen betragen TEUR 111,0 (Vorjahr: TEUR 94,8).

Der Umsatz in den gastronomischen Betrieben betrug im Geschäftsjahr 2021 TEUR 2.097 und war damit um TEUR 852 niedriger als der Umsatz im Vorjahr. Dies entspricht einem Umsatzrückgang von 29 %. Die Umsätze im Geschäftsjahr

2020 waren wegen der zweieinhalb Monate Normalbetrieb vor Beginn der Corona-Krise höher.

Trotz des Fortbestands der Corona-Krise stieg in 2021 die Anzahl der Öffnungstage im gesamten Bereich der Hochschulgastronomie von 1.230 um 327 auf 1.557 Tage. Dies ist ein Anstieg der Öffnungstage um 27 % im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2021 betrug die Anzahl der Mensaeessen 552.232 und ist damit 8 % niedriger als im Vorjahr. In 2020 wurden 602.946 Mensaeessen ausgegeben.

Die Wareneinsatzquote bezogen auf den Gastronomieumsatz in den Mensen beträgt 61 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 9 % gesunken (Vorjahr: 70 %). Dies zeigt, dass die schwierige Planbarkeit der Wareneinsätze zu Beginn der Corona-Pandemie überwunden werden konnte.

Durch eine verringerte Anzahl von Studierenden (rd. 4 Tsd.) haben sich die Sozialbeiträge von TEUR 12.906 um TEUR 285 auf TEUR 12.621 verringert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich um TEUR 285 auf TEUR 1.809 (Vorjahr: TEUR 2.094). Im Vorjahr war in dieser Position eine Versicherungsentschädigung in Höhe von 1,1 Mio. EUR für die geschlossenen Mensen und die damit einhergehenden Umsatzausfälle enthalten. Im aktuellen Geschäftsjahr erhöhten sich die Erträge aus Rückstellungen in Höhe von TEUR 157 sowie die Sonstigen Erträge (Wertaufholungen auf Wertpapiere, Vereinnahmung von nicht eingelösten Kartenguthaben) in Höhe von TEUR 256. Insgesamt bleibt es bei der zuvor genannten Verringerung.

Der Aufwand für bezogene Waren hat sich um TEUR 489 auf TEUR 1.839 verringert (Vorjahr: TEUR 2.328). Grund hierfür ist die bessere Planbarkeit der Wareneinsätze im Vergleich zum Beginn der Pandemie im Vorjahr.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich geringfügig um TEUR 137 auf TEUR 8.239 erhöht (Vorjahr: TEUR 8.102). Ursächlich sind gestiegene Energiekosten und Gebühren für Grundbesitzabgaben.

Der Personalaufwand im Gesamtunternehmen verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.301 auf TEUR 18.938. Die Verringerung des Personalaufwands resultiert überwiegend aus Kurzarbeitergeldansprüchen und einer weiteren Verringerung der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl in 2021.

Zum 31.12.2021 beschäftigte das Kölner Studierendenwerk 585 (Vorjahr: 609) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer), davon waren 293 (Vorjahr: 296) Teilzeitbeschäftigte.

Im Berichtsjahr sind die Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen insgesamt um TEUR 264 auf TEUR 5.415 (Vorjahr: 5.679) gefallen. Die gesunkenen Abschreibungen resultieren überwiegend aus der Gebäudeabschreibung des Objektes Robert-Koch-Straße, welches im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 40 vollständig abgeschrieben wurde. Im Vorjahr betrug die Abschreibung für dieses Gebäude TEUR 249.

Der Sonderposten Zuwendungen wurde in Höhe von TEUR 1.150 in 2021 aufgelöst.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.594 (Vorjahr: TEUR 4.213) enthalten u.a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 976 (Vorjahr: TEUR 861), Raumkosten mit TEUR 851 (Vorjahr: TEUR 838), sonstige Personalkosten mit TEUR 348 (Vorjahr: TEUR 392), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 172 (Vorjahr: TEUR 156), IT-Kosten mit TEUR 557 (Vorjahr: TEUR 333), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 76) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 2).

Die Erhöhung des Finanzergebnisses um TEUR 157 auf TEUR 123 (Vorjahr: TEUR -34) resultiert aus gestiegenen Wertpapiererträgen des Anlagevermögens und geringeren Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere.

## 2.2 Vermögenslage

Das gesamte Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.058 auf TEUR 131.451 erhöht. Das Sachanlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 696 auf TEUR 104.591 gestiegen (Vorjahr TEUR 103.895). Wesentliche Investitionen entfallen auf die Herstellungskosten für die Sanierung des Uni-Centers, Köln (TEUR 3.403), die Neubaumaßnahme des Servicehauses (TEUR 362) und die Sanierung der Außenfassade der Sporthochschule (TEUR 708). Den Zugängen bei den Sachanlagen in Höhe von insgesamt TEUR 6.082 stehen Buchwertabgänge von TEUR 69 und Abschreibungen von TEUR 5.316 gegenüber.

Die Finanzanlagen erhöhten sich insgesamt um TEUR 1.395 auf TEUR 26.673 (Vorjahr: TEUR 25.278). Die Erhöhung resultiert überwiegend aus Zugängen bei den Wertpapierfonds und Sonstigen Ausleihungen (TEUR 1.475). Gegenläufig wirkte sich die Verringerung bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 80 aus.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verminderten sich insgesamt um TEUR 93 auf TEUR 1.832 (Vorjahr: TEUR 1.925). Hierin ist eine Forderung aus Kurzarbeitergeld zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 295 (Vorjahr: TEUR 1.057) enthalten.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.195 auf TEUR 86.083. Gemeinsam mit dem

Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von TEUR 22.835 wurde das Sachanlagevermögen hiermit vollständig finanziert. Die Eigenkapitalausstattung einschließlich Sonderposten beträgt im Verhältnis zur Bilanzsumme 77,1 %.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen die langfristige Finanzierung der Grundstücke mit Wohnbauten und haben sich durch planmäßige Tilgungen in Höhe von TEUR 580 auf TEUR 7.876 (Vorjahr: 8.456) verringert. Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.

## 2.3 Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 um TEUR 599 auf TEUR 7.072. Maßgeblicher Grund hierfür ist ein erhöhter Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr (TEUR +504). Den verringerten Abschreibungen (TEUR -429) und Rückstellungen (TEUR -1.122) im Vergleich zum Vorjahr, steht eine Hinzu-

	2021 TEUR	2020 TEUR	+/-
Liquide Mittel	7.531	6.258	<b>1.273</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.072	6.473	<b>599</b>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7.200	-7.610	<b>410</b>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	1.401	167	<b>1.234</b>

rechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten von insgesamt TEUR 1.445 entgehen.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR +410. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, die immateriellen Anlagegegenstände und das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt TEUR 8.911 (Vorjahr: TEUR 9.606) standen Einzahlungen aus dem Abgang in Höhe von TEUR 1.356 (Vorjahr: TEUR 2.006) entgegen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.234 erhöht. Ursächlich ist hierfür eine Einzahlung aus Zuschüssen für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes des KStW in Höhe von TEUR 2.100 (Vorjahr: TEUR 853).

Die Liquidität aus Kassen- und Bankguthaben ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.273 auf TEUR 7.531 gestiegen.

Die Finanzlage des Kölner Studierendenwerks ist geordnet und trotz der weiterhin herrschenden Corona-Pandemie mittelfristig gesichert. Ein bestehender Kontokorrentkredit dient dazu, mögliche Liquiditätsengpässe abzusichern, die aufgrund externer Geschehnisse und der fortlaufenden Bau- und Instandhaltungstätigkeit des KStW entstehen können.

## 2.4 Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr – entgegen der anhaltenden Corona-Pandemie - über Plan entwickelt. Der weiterhin deutliche Umsatzrückgang im Bereich Hochschulgastronomie im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 (vor Ausbruch der Pandemie) wurde durch gesunkene Aufwendungen für bezogene Waren sowie durch das gewährte Kurzarbeitergeld kompensiert.

Der Anteil der Umsätze aus den Kernbereichen Hochschulgastronomie und Studentisches Wohnen am Gesamtertrag hat sich durch den Umsatzeinbruch im Bereich Hochschulgastronomie mit 42 % (Vorjahr 2019: 54 %) auf niedrigem Niveau festgesetzt. Das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der Zuschussgewährung durch Dritte ist hierdurch weiterhin gegeben.

Das Bilanzvolumen hat sich aufgrund von Baumaßnahmen in einzelnen Wohnheimen und aktivierte Kosten für das Neubauprojekt Verwaltungsgebäude erhöht. Die Finanzlage ist im Berichtszeitraum insbesondere durch Zugänge bei den Sonstigen Ausleihungen geprägt. Diesen Zugängen stehen der Abgang einer Anleihe und ein Fondsverkauf gegenüber.

## Finanzielle Leistungsindikatoren

### Bilanz-/Ertragskennzahlen

- Eigenkapitalquote 60,9 %  
(Eigenkapital/Bilanzsumme)
- Statischer Verschuldungsgrad 9,6 %  
(Verbindlichkeiten/Bilanzsumme)
- Dynamischer Verschuldungsgrad 192 %  
(Fremdkapital/operativer Cash-Flow)
- Eigenfinanzierungsquote 42 %  
(Umsatz Hochschulgastronomie + Studentisches Wohnen/Gesamtumsatz)
- Hochschulgastronomie Umsatz pro Öffnungstag 15 TEUR
- Hochschulgastronomie Jahres-Durchschnitts-Bon 2,92 EUR

## Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- Arbeitnehmerbelange  
Fluktuation 43 Eintritte / 69 Austritte  
Stellenausschreibungen 43 / Fortbildungskosten pro Mitarbeiter 49 EUR
- Kundenbelange  
Antragszahlen Studentische Förderung 15.612 (inkl. Corona bedingter Verlängerung Bewilligungszeitraum)  
Auslastungsgrad Studentenzimmer 98,33 %  
Anzahl Mensaessen (Tsd.) 552  
Transaktionen insgesamt Mensen/Cafeterien (Tsd.) 663  
Öffnungstage Mensen/ Cafeterien 1.557
- Umweltbelange  
CO2-Emission 10.454,9 (t/a) (Wert 2019)
- Klimaschutzbericht (Gültigkeit 2019-2022)  
Energieträger Strom 45 %  
Energieträger Wärme allgemein 21 %  
Energieträger Fernwärme 18 %  
Energieverbrauch Mensen 89,13 %  
Energieverbrauch Cafeterien/ Bistros 4,55 %  
Energieverbrauch Verwaltung 6,32%

## 3. Prognosebericht mit Chancen und Risiken inklusive Risikoabschätzung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Nach weitgehenden Lockerungen der Corona-Maßnahmen zum Ende des Monats März des laufenden Geschäftsjahrs und einer weiterhin stabilen Corona-Lage sind für das Sommersemester 2022 wieder zunehmend Präsenzvorlesungen an den Hochschulen geplant.

Die Gastronomiebetriebe werden zum Sommersemester fast vollständig wieder geöffnet sein. Die Mitarbeiter\*innen der Betriebe beenden zum 31.03.2022 die Kurzarbeit und kehren an ihre Arbeitsplätze zurück.

Bislang wurde dem KStW durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft eine Kostenhilfe zur Bewältigung der Folgen aus der Corona-Krise in Höhe von TEUR 677 gewährt. Die Gewährung dieser Finanzhilfe war mit einem Rückforderungsanspruch des Ministeriums versehen. Aufgrund der stark gesunkenen variablen Kosten im Bereich Hochschulgastronomie sowie des gewährten Kurzarbeitergeldes musste der Betrag in voller Höhe im Dezember 2021 an das Ministerium zurückgezahlt werden. Die gebildete Rückstellung wurde entsprechend aufgelöst.

### Studentisches Wohnen

Entgegen der noch andauernden Corona-Pandemie zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 wird die Auslastung aller verfügbaren Wohnheimplätze weiterhin mit 98 % angenommen. Die Umsätze aus der Vermietung von Wohnheimplätzen werden

aufgrund der zahlreichen Sanierungsmaßnahmen und der damit einhergehenden Entmietung von Zimmern mit ca. Mio. EUR 14,3 geplant. Die jährlich durchzuführende Mietpreiserhöhung von 1,5 % ist in der Planung enthalten.

- Die Versorgungsquote wird für das Geschäftsjahr 2022 mit 5,2 % (Vorjahr: 5,7 %) angenommen. Der Grund für die verringerte Versorgungsquote sind die zuvor erwähnten Sanierungsmaßnahmen, die zur Entmietung von Wohnheimzimmern führen.
- Aufgrund von Sanierungen in den Wohnheimen Am Sportpark Müngersdorf, Otto-Fischer-Straße und Kapellenstraße werden bis Ende des Geschäftsjahres 2022 insgesamt 448 Zimmer entmietet.
- Neue Wohnheimplätze sind für die nächsten Jahre geplant und sollen realisiert werden. Es handelt sich insbesondere um die Projekte Franz-Kreuter-Straße, Franz-Marc-Straße, Neubau Hürth und Neubau Berrenrather Straße.
- Die geplante durchschnittliche Warmmiete 2022 beträgt pro Monat und Platz rd. EUR 350. Die Nebenkosten und der Internetanschluss sind in der Warmmiete enthalten. Bei den Nebenkosten handelt es sich um die üblichen Kosten für Energie, Grundsteuer, Straßenreinigung, Frisch- und Abwasser sowie für Müllentsorgung.

### Verpflegungsbetriebe

Im Geschäftsjahr 2022 wird durch die fast vollständige Öffnung der gastronomischen Betriebe zum Sommersemester (Beginn 01.04.2022) von einem Umsatz in Höhe von TEUR 10.071 ausgegangen. Im Vergleich hierzu lag der Umsatz vor Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 bei TEUR 12.928.

Im laufenden Jahr sind zwei Betriebseröffnungen geplant. Im April soll das Bistro Zollstock eröffnet werden und im Oktober die Mensa Opladen. Am TH-Standort Opladen wird den Studierenden weiterhin bis zur Fertigstellung der Mensa im Oktober ein Kostenzuschuss zum Mittagessen in der Kantine der Bayer AG in Höhe von 1,00 EUR/Essen gewährt.

Bedingt durch die geringeren Umsätze im Rahmen der Corona-Pandemie werden die geplanten Personalkosten in Höhe von insgesamt TEUR 10.932 die Umsätze der Hochschulgastronomie in Höhe TEUR 10.071 um TEUR 861 übersteigen.

### Sozialbeiträge

- Für die beiden Wintersemester 2021/2022 und 2022/2023 wird eine Zahl von sozialbeitragszahlenden Studierenden in Höhe von 89.000 angenommen. Für das Sommersemester 2022 wird eine Zahl von 85.000 zugrunde gelegt. Die mittlere Jahres-Studierendenzahl wird für 2022 mit 87.000 Studierenden angenommen. Seit dem Sommersemester 2018 beträgt der Sozialbeitrag 75 EUR, von diesem Betrag wird 1 Euro an die Darlehenskasse (Daka) abgeführt, sodass für 2022 mit Einnahmen in Höhe von rd. Mio. EUR 12,9 aus Sozialbeiträgen geplant wird. Wei-

terhin ist ab dem Sommersemester 2022 eine Erhöhung der Studierendenbeiträge um EUR 5,- beschlossen worden. Im Hinblick auf die zuvor erwähnten Studierendenzahlen ergibt dies einen zusätzlichen Ertrag von TEUR 648. Darüber hinaus wird die Daka für das Sommersemester 2022 und das Wintersemester 2022/2023 auf den Betrag von EUR 1,- verzichten. Der daraus entstehende Ertrag beläuft sich auf TEUR 130. Der Gesamtbetrag der geplanten Sozialbeiträge beläuft sich für das Geschäftsjahr 2022 auf TEUR 13.678.

### Zuschüsse

- Der Festbetragszuschuss des Landes für 2022 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke NRW auf der Basis der zuschussfähigen Umsätze 2019 und der Studierendenzahlen des WS 20/21 errechnet. Das Land stellt den NRW-Studierendenwerken Mio. EUR 44,8 zur Verfügung. Diese werden zu 65 % anhand der jeweiligen HSG-Umsätze und zu 35 % anhand der jeweiligen Studierendenzahlen verteilt. Für 2022 ergibt sich für Köln eine Festbetragssumme in Höhe von rd. Mio. EUR 5,7 (Bescheid 2022 liegt bereits vor).

Der Bafög-Zuschuss für das Jahr 2022 beläuft sich auf Mio. EUR 3,0 (Vorjahr: Mio. EUR 3,2). Der Erlass des MKW liegt bereits vor.

Nach bundesweit rückläufigen Bafög-Antragszahlen in den vergangenen Jahren sollen diese, durch die geplante Bafög Reform im Jahr 2022, zukünftig wieder steigen.

- Die Förderungssummen für die Kindertagesstätten gemäß KiBiz stehen bis Juli 2022 (Ende des Kindergartenjahres 2021/2022) schon fest. Zusammen mit den anhand der Vorjahreswerte geschätzten Zuschüssen für die Monate August bis Dezember 2022 werden für 2022 insgesamt TEUR 945 an KiBiz-Zuschussmitteln angenommen.

Zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 wird die Kita Purzelbaum schließen. Die Kita Stoppersöckchen erhält für das Kindergartenjahr 2021/2022 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von TEUR 11 zum Ausgleich der Mehrbelastung aus erhöhten Mietkosten.

### Weitere erwartete Zuschüsse:

- Aus dem Corona-Rettungsschirm des Landes NRW zur Bewältigung der Umsatzrückgänge in der Hochschulgastronomie wird für die Monate Januar bis März 2022 mit einer Entschädigung in Höhe von TEUR 351 geplant.
- Für den Ausbau der psychosozialen Beratung im Rahmen der Corona-Krise hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit Bescheid aus dem Monat März 2022 einen weiteren Festbetragszuschuss in Höhe von TEUR 284 gewährt. Die Bewilligung der zusätzlichen Mittel ist vom Nachweis der Mehrausgaben abhängig, ggfs. werden überzählige Mittel zurückgefordert.

## Sonstiges

- Zum 01.04.2022 erhalten die Beschäftigten eine Tarifierhöhung von 1,8 %; außerdem wird laut Tarifvertrag eine Rückstellung für die Leistungszulage 2023 (2 % der Lohnsumme 2022) gebildet und die zum Jahresabschluss 2021 zu bildende Rückstellung gemäß den Vorgaben der LoB-Dienstvereinbarung im September 2022 aufgelöst und ausgezahlt.
- Im Geschäftsjahr 2021 fand eine Umsatzsteuerprüfung für die Jahre 2016-2019 statt. Die Prüfung ergab keine Prüfungsfeststellung.
- Im laufenden Geschäftsjahr findet im Zuge der Grundsteuerreform eine Neubewertung sämtlicher Immobilien auf den 01.01.2022 statt. Inwiefern diese Neubewertung finanzielle Auswirkungen in Form höherer Grundsteuerabgaben hat, ist zurzeit noch nicht absehbar.
- Aufgrund der zahlreichen Bauprojekte, die in den kommenden Jahren realisiert werden, wird mit einem sinkenden Finanzergebnis gerechnet. Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes des KStW soll mit Eigenkapital durch Veräußerung von Wertpapieren finanziert werden.
- Ein vereinbarter Kredit des KStW an die Studierendenwohnungen Sudermanplatz GbR zur Finanzierung einer Brandschutzsanierung wurde in vier Tranchen in Höhe von insgesamt TEUR 500 ausgezahlt. Das Darlehen wurde bislang in Höhe von insgesamt TEUR 75 getilgt. TEUR 2 wurden im Geschäftsjahr 2022 als sonstige Zinsen verinnahmt.
- Für Sanierungsmaßnahmen im Uni-Center ist der Eigentümergemeinschaft durch das KStW ein abrufbarer Kredit in Höhe von insgesamt Mio. EUR 4,0 gewährt worden. Zum Bilanzstichtag 2021 betrug die Darlehnsforderung TEUR 1.266. Vereinbarungsgemäß wurde im Februar 2022 eine weitere Tilgungsrate in Höhe von TEUR 200 beglichen.
- Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des Kölner Studierendenwerkes wurde vom Land Nordrhein-Westfalen eine Zuwendung von insgesamt rd. Mio. EUR 9,1 bewilligt. Die Bereitstellung der bewilligten Fördermittel erfolgte erstmals für das Jahr 2020. Es wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt rd. TEUR 2.953 überwiesen. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet am 31.10.2023. TEUR 2.100 mussten zu Beginn des Jahres 2022 wieder zurückgezahlt werden, da die Mittel keiner Verwendung zugeführt werden konnten.
- Zum Wintersemester 2022/2023 soll in sämtlichen gastronomischen Betrieben ein offenes, bargeldloses Zahlungssystem eingeführt werden. Zukünftig wird dann der Zahlvorgang mittels Giro Card bzw. Kreditkarte o.ä. möglich sein.

## Chancen und Risikobericht

Das Kölner Studierendenwerk führt ein Risiko-Management-Handbuch sowie ein IT-Notfallhandbuch, in dem im Rahmen einer Risikoinventarliste alle erkennbaren internen und externen Risiken erfasst und jährlich fortgeschrieben werden. Dadurch werden die Risiken im Hinblick auf ihre jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe klassifiziert, bewertet und überwacht. Zur Identifizierung und Bewertung bedient sich das Kölner Studierendenwerk auch EDV-gestützter Systeme. Hierunter fällt auch die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Besondere Chancen und Risiken liegen insbesondere in der Unsicherheit der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Entwicklung der Zuschussverteilung durch Dritte. Darüber hinaus bergen externe Effekte, wie die aktuell herrschende Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg, besondere Risiken.

Seit Anfang März 2020 hat die CORONA-Pandemie auch Deutschland erreicht und die Verantwortlichen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben weitreichende Maßnahmen getroffen, die auch in die Geschäftsprozesse des Kölner Studierendenwerks massiv eingreifen. So waren einige hochschulgastronomische Einrichtungen auch im Jahr 2021 durchgehend oder zeitweise geschlossen. Zwischenzeitlich wurde innerhalb der zurückliegenden Lockereiswellen der Betrieb großer Mensen mit eingeschränktem und modifiziertem Angebot (z. T. nur Außer-Haus-Verkauf) wiederaufgenommen. Weite Teile der Belegschaft der Hochschulgastronomie befand sich auch im Jahr 2021 in Kurzarbeit. Das Kölner Studierendenwerk erhält in diesem Zusammenhang Kurzarbeitergeldzuschüsse von der Agentur für Arbeit. Die Gehälter der betroffenen Mitarbeitenden werden auf der Basis eines Sondertarifvertrages mit der Gewerkschaft ver.di auf 100% aufgestockt. Durch die Kurzarbeitergeldzuschüsse konnte das Studierendenwerk auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten und die Betriebsschließungen in der Hochschulgastronomie wirtschaftlich zufriedenstellend bewältigen. Die Situation wurde zudem durch Versicherungsleistungen aus der Betriebsschließungsversicherung in der Höhe von ca. Mio. EUR 1,1 (im Geschäftsjahr 2020) abgedeckt. Im Bereich Wohnen hat die Corona-Krise insbesondere den Nachfragedruck nach Studierendenwohnheimplätzen reduziert. Dieser Nachfragerückgang hatte aber nur minimale Effekte auf die Auslastung der Wohnheime des Kölner Studierendenwerks. Die „Wartelisten“ sind kürzer geworden, was allerdings wirtschaftlich kaum Auswirkungen hatte.

Noch sind die finanziellen und sozialen Auswirkungen dieser Krise auch im Hinblick auf das Kölner Studierendenwerk nicht abschließend absehbar. Das Land NRW hat den Studierendenwerken finanzielle Hilfen zugesagt, falls diese pandemiebedingt in wirtschaftliche Probleme geraten. Diese Situation ist beim Kölner Studierendenwerk bislang nicht eingetreten. Gänzlich auszuschließen ist dies für 2022 allerdings nicht und hängt von verschiedenen Parametern ab. Hierzu gehört u.a. die Verfügbarkeit von Kurzarbeitergeldzuschüssen

genauso wie das vorherrschende Lehrangebot an den Hochschulen im Jahr 2022. Dabei ist zu bedenken, dass Teilöffnungen von Verpflegungsbetrieben insbesondere mit verstärkten Hygienemaßnahmen unwirtschaftlicher sind als die zeitweise Schließung der Verpflegungsbetriebe, mit der Option Kurzarbeitergeldzuschüsse zu erhalten.

Auf das Geschäftsjahr 2022 wird sich sicherlich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine auswirken. Starke Steigerungen der Preise bei Energie und bei Food-Produkten müssen im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Preiskorridore bewältigt werden. Dies könnte Einschränkungen in der Produktvielfalt auslösen oder gar zu außerplanmäßigen Preisanhebungen führen. Noch sind die Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Beschaffungskosten des Kölner Studierendenwerks nicht abschließend einschätzbar.

Die heute verfügbaren Informationen weisen allerdings auf erhebliche zusätzliche ökonomische und soziale Herausforderungen und Risiken für das Kölner Studierendenwerk hin.

Köln, den 20. April 2022



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.  
Geschäftsführer

## Bilanz

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>131.450.837,88</b>	<b>129.392.572,23</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	186.582,00	219.988,00
II. Sachanlagen	104.591.326,63	103.894.774,62
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	83.475.906,40	86.875.549,40
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.828.192,00	4.622.243,00
3. Anlagen im Bau	17.287.228,23	12.396.982,22
III. Finanzanlagen	26.672.929,25	25.277.809,61
1. Beteiligungen	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.991.680,67	2.072.050,31
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.885.156,63	15.438.333,19
4. Sonstige Ausleihungen	6.262.216,30	6.233.550,46
<b>B Umlaufvermögen</b>	<b>9.868.252,05</b>	<b>8.751.311,04</b>
I. Vorräte	505.542,68	568.541,59
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	383.897,51	478.767,55
2. Waren	121.645,17	89.774,04
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.831.684,40	1.924.957,76
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.382,37	185.610,19
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.537,02	37.483,98
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.643.765,01	1.701.863,59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.531.024,97	6.257.811,69
<b>C Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>49.909,87</b>	<b>31.254,98</b>
<b>Aktiva</b>	<b>141.368.999,80</b>	<b>138.175.138,25</b>
Treuhandvermögen	1.706.347,87	1.741.435,81

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
<b>A Eigenkapital</b>	<b>86.082.718,00</b>	<b>81.888.134,31</b>
I. Rücklage gem. § 11 StWG NRW	86.082.718,00	81.888.134,31
<b>B Sonderposten aus Zuwendungen</b>	<b>22.835.460,87</b>	<b>21.885.394,87</b>
1. Verwendete Zuschüsse	19.882.356,87	21.032.290,87
<b>C Rückstellungen</b>	<b>15.661.383,30</b>	<b>17.202.429,00</b>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	152.756,00	165.682,00
2. Bauerhaltungsrückstellungen	12.327.065,30	13.168.825,08
3. Sonstige Rückstellungen	3.181.562,00	3.867.921,92
<b>D Verbindlichkeiten</b>	<b>13.540.610,08</b>	<b>13.873.845,66</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.876.088,80	8.455.845,95
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.305.379,92	2.111.266,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.359.141,36	3.306.733,05
davon aus Steuern: 165.277,94 (Vorjahr: 142 TEUR)		
<b>E Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.248.827,55</b>	<b>3.325.334,41</b>
<b>Passiva</b>	<b>141.368.999,80</b>	<b>138.175.138,25</b>
Treuhandverbindlichkeiten	1.706.347,87	1.741.435,81



# Gewinn- und Verlustrechnung

	2021 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	17.958.254,56	18.725.418,48
2. Sozialbeiträge	12.620.774,00	12.905.600,00
3. Erträge aus Zuschüssen	9.751.443,01	9.409.783,42
Gesamtleistung	40.330.471,57	41.040.801,90
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.809.118,63	2.094.002,97
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	1.839.022,51	2.327.855,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.239.261,41	8.101.746,22
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	13.598.618,55	14.867.992,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: 1.215.775,64 EUR (Vorjahr: 1.322 TEUR)	5.339.122,84	5.370.822,67
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.415.184,06	5.679.156,41
8. Auflösung von Sonderposten	1.149.934,00	1.361.283,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.593.815,77	4.213.373,75
10. Erträge aus Beteiligungen	25.855,52	25.020,72
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	270.323,93	194.881,47
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	85.012,71	76.624,66
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	139.041,19	218.019,10
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwand aus Aufzinsungen 8.345,00 EUR (Vorjahr: 8 TEUR)	119.208,00	112.737,57
<b>15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.387.442,03</b>	<b>3.900.910,83</b>
16. Sonstige Steuern	192.858,34	209.508,74
<b>17. Jahresüberschuss</b>	<b>4.194.583,69</b>	<b>3.691.402,09</b>

# Anhang

## für das Geschäftsjahr 2021

### A. Allgemeine Angaben

Das Kölner Studierendenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und firmiert als „Kölner Studierendenwerk AöR“ mit Sitz in Köln.

Für den Jahresabschluss gelten nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die zum Jahresabschluss 2021 aufgestellte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen im Gliederungsschema den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB. Bei der Gliederung und Bezeichnung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist § 265 Abs. 6 HGB angewandt worden. Wegen des besonderen Charakters des Studierendenwerkes wurde folgender Posten in der Bilanz ergänzt bzw. umbenannt – Passiva: B. Sonderposten aus Zuwendungen, C.2. Bauerhaltungsrückstellungen sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten – 2. Sozialbeiträge sowie 3. Erträge aus Zuschüssen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

### B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten und das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Das Sachanlagevermögen besteht überwiegend aus Grundstücken und Gebäuden. Die Gebäude werden im Wesentlichen über einen Zeitraum von 30 bis 50 Jahren linear abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 20 Jahren. In 2021 zugegangene geringwertige Wirtschaftsgüter werden in voller Höhe abgeschrieben.

In den Finanzanlagen ist die Beteiligung mit Nominalbeträgen angesetzt. Die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen sind mit ihren Nennbeträgen bzw. mit den zum Bilanzstichtag niedrigeren Kurswerten angesetzt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit

ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet worden.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen bewertet; die Fremdwährungskonten sind hingegen mit dem Buchwert zum 31.12.2021 angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Witwenrenten.

Die in Vorjahren gebildeten Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. für Großreparaturen von TEUR 12.327 (Vorjahr: TEUR 13.169) für die Instandhaltungskosten der Wohnheime und der gastronomischen Einrichtungen werden unter Bezugnahme auf das Wahlrecht in Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB beibehalten und bei Durchführung der im Wirtschaftsplan berücksichtigten Maßnahmen verbraucht.

Bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Zudem wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Pensionsrückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank im Monat Dezember 2021 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,87 % (i.Vj. 2,3 %). Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden jährliche Rentensteigerungen von 2 % unterstellt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes beläuft sich auf TEUR 2. Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt gemäß § 253 Abs. 6 HGB – bei Kapitalgesellschaften – einer Ausschüttungssperre.

Die Altersteilzeitrückstellungen wurden nach IDW RS HFA 3 gebildet. Die Rückstellungsberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 0,30 % (i.Vj. 0,47 %). Dabei ergab sich der Rechnungszins aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit Stand Dezember 2021 auf der Grundlage einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von zwei Jahren.

Ein künftiger Anstieg der einkommensabhängigen Leistungen aufgrund allgemeiner Gehaltsdynamik wurde in der Bewertung mit einem Trendansatz von 2 % p.a., der sich sowohl auf einen Erfüllungsrückstand als auch auf die künftigen Aufstockungsbeträge und die gehaltsabhängigen Abfindungszahlungen bei Ende der Altersteilzeit bezieht, berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei den Rheinischen Versorgungskassen, Köln (RVK). Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die RVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Rheinischen Versorgungskassen ist es, Arbeitnehmern der beteiligten Einrichtungen/Unternehmen im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Umlage ist in Höhe von 4,25 % (Umlage) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zuzüglich 3,5 % (Sanierungsgeld) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in Höhe von TEUR 1.152 zu zahlen.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

#### a) Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagegitter dargestellt, das integraler Bestandteil des Anhangs ist.

Die Beteiligung von TEUR 1.534 besteht an der Studentenwohnungen Sudermanplatz GbR, Köln. Gesellschafter der in 1995 gegründeten GbR sind das Kölner Studierendenwerk und die Harald und Hilde Neven DuMont-Stiftung bürgerlichen Rechts. Am gesamten Vermögen der GbR sind die beiden Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Das Eigenkapital der GbR umfasst TEUR 2.350 (Vorjahr: TEUR 2.328). Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 22 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 53) erzielt. Die in den letzten Jahren notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung des Brandschutzes haben zu einer deutlichen Ertrags- und Liquiditätsbelastung der GbR geführt, die erwartete wirtschaftliche Erholung wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre auswirken. Die im Jahr 2015 vorgenommene Abschreibung in Höhe von EUR 1 Mio. auf die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wird daher beibehalten.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von 162 TEUR (Vorjahr 186 TEUR). Forderungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr liegen nicht vor.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen 26 TEUR (Vorjahr 37 TEUR), die Laufzeit dieser Forderungen ist < 1 Jahr. Die Forderungen betreffen Lieferungen und Leistungen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 1.644 (Vorjahr: TEUR 1.702) werden im Wesentlichen die Forderungen aus Kurzarbeitergeld TEUR 295 (Vorjahr: TEUR 1.057), die Instandhaltungsrücklage Uni-Center TEUR 541 (Vorjahr: TEUR 411), geleistete Kauttionen von TEUR 58 (Vorjahr: TEUR 57), abgegrenzte Zinsen von TEUR 44 (Vorjahr: TEUR 50) sowie an bedürftige Studierende vergebene Hilfsfondsdarlehen von TEUR 48 (Vorjahr: TEUR 83) ausgewiesen. Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 58 (Vorjahr: TEUR 57) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um geleistete Mietkauttionen. Die übrigen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Gewinnrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	TEUR	Vorjahr
01.01.2021	<b>81.888</b>	<b>78.197</b>
Einstellung Jahresüberschuss 2021	<b>4.195</b>	<b>3.691</b>
31.12.2021	<b>86.083</b>	<b>81.888</b>

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.182 (Vorjahr: TEUR 3.868) entfallen auf:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Bewirtschaftungskosten	1.572	1.349
Urlaubs- und Gleitzeitansprüche	503	519
Altersteilzeit	498	380
Leistungszulagen	339	423
Dienstjubiläum	91	88
RZ Corona-Sonderzuschuss	-	677
Übrige	179	432

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	31.12.2021 (Vorjahr) TEUR	Restlaufzeit unter 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.876 (8.456)	0 (0)	762 (1.176)	7.114 (7.280)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.305 (2.111)	2.305 (2.111)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	3.359 (3.307)	1.641 (1.591)	1.718 (1.716)	0 (0)
<b>Gesamt</b>	<b>13.541 (13.874)</b>	<b>3.946 (3.702)</b>	<b>2.480 (2.892)</b>	<b>7.114 (7.280)</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit TEUR 5.146 durch Hypotheken gesichert. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 3.249 (Vorjahr: TEUR 3.325) enthalten im Wesentlichen mit TEUR 3.227 (Vorjahr: TEUR 3.313) von Studierenden vorausbezahlte Sozialbeiträge.

#### b) Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Vermietung	15.590	15.610
Gastronomie	2.097	2.949
Sonstige Umsatzerlöse	272	166
<b>Gesamt</b>	<b>17.959</b>	<b>18.725</b>

Die Erträge aus Zuschüssen von TEUR 9.751 (Vorjahr: TEUR 9.410) enthalten mit TEUR 5.603 (Vorjahr: TEUR 5.074) den vom MKW für das Haushaltsjahr 2021 gewährten Festbetrag. In den sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 1.809 (Vorjahr: TEUR 2.094) sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 335 (Vorjahr: TEUR 179) und aus der Auflösung von Wertberichtigungen mit 13 TEUR (Vorjahr: TEUR 10) enthalten. Weiterhin ist hier der Ertrag aus der Betriebsschließungsversicherung der HDI in Höhe von TEUR 434 enthalten. An periodenfremden Erträgen wurden in 2021 Waschmaschinenerlöse in Höhe von TEUR 39, Energiekosten in Höhe von TEUR 127, Rückvergütungen in Höhe von TEUR 9 und Kartenguthaben in Höhe von TEUR 159 vereinnahmt.

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen und Zuschüsse betragen TEUR 1.150 (Vorjahr: TEUR 1.361).

#### Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) betrug:

	2021	Vorjahr
Vollzeitbeschäftigte	296	322
Teilzeitbeschäftigte	292	299
<b>Gesamt</b>	<b>588</b>	<b>621</b>

#### Materialaufwand

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Betriebsschließungen geht der Materialaufwand, insbesondere der Wareneinsatz in der Hochschulgastronomie, wie auch im Vorjahr zurück und beträgt im Wirtschaftsjahr 2021 nur noch TEUR 10.078 (Vorjahr: TEUR 10.430).

#### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.594 (Vorjahr: TEUR 4.213) enthalten u.a. Kosten für Sanierung und Instandhaltung der hochschulgastronomischen Einrichtungen und der Verwaltung mit TEUR 976 (Vorjahr: TEUR 861), Raumkosten mit TEUR 851 (Vorjahr: TEUR 838), sonstige Personalkosten mit TEUR 348 (Vorjahr: TEUR 392), Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 172 (Vorjahr: TEUR 156), Wertberichtigungen auf Forderungen mit TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 76) und Verluste aus Anlagenabgängen mit TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 2). Des Weiteren sind Kosten für Mediendienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit TEUR 119 (Vorjahr: TEUR 115) und Kosten des Zahlungsverkehrs TEUR 99 (Vorjahr: TEUR 102) entstanden.

An periodenfremden Aufwendungen sind in 2021 insgesamt TEUR 156 angefallen. Diese betreffen im wesentlichen Energiekosten mit 76 TEUR und Betriebskosten-Abrechnung der Uni Mensa aus den Jahren 2019 und 2020 mit TEUR 50.

#### Finanzergebnis

Im Finanzergebnis sind Zinsen aus der Eigenkapitalverzinsung der GbR in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 25) enthalten, die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Wertpapiere beliefen sich auf TEUR 139 (Vorjahr: TEUR 218). Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen betragen TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 272).

#### Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt dem Verwaltungsrat vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 4.195 in die Rücklage gem. § 11 StWG NRW einzustellen.

#### Sonstige Angaben

#### Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit TEUR 1.706 (Vorjahr: TEUR 1.741) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem Bafög-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land

Nordrhein-Westfalen abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus vergebenen Bauaufträgen von TEUR 12.475 (Vorjahr: TEUR 5.658) und aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 2.465 (Vorjahr: TEUR 2.929).

**Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) wurde zuletzt am 26. Juni 2021 abgegeben und ist dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.kstw.de) zugänglich gemacht worden.

**D. Organe des Studierendenwerks**

**Verwaltungsrat**

Vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 1. StWG NRW

- Frau Leona Schmitz  
*(Vorsitzende des Verwaltungsrats)*  
*Universität zu Köln*
- Frau Anne Schnell bis 31.03.2021  
*Deutsche Sporthochschule*
- Herr Lars Pieper ab 01.04.2021 bis 31.12.2021  
*Deutsche Sporthochschule*
- Frau Anna-Lena Puttkamer bis 31.03.2021  
*Universität zu Köln*
- Frau Isabell Loell ab 01.04.2021  
*Universität zu Köln*
- Herr Felix Rohrbach bis 31.03.2021  
*Technische Hochschule Köln*
- Herr Julian Gosmann ab 01.04.2021  
*Technische Hochschule Köln*

**Ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 2. StWG NRW**

- Frau Ltd. Reg.-Direktorin Ina Gabriel  
*(Stellvertreterin des Kanzlers)*  
*Universität zu Köln*

**Zwei Bedienstete des Studierendenwerks (§ 4 (1) 3. StWG NRW)**

- Herr Erdinc Arslan  
*(1. Stellv. Personalratsvorsitzender)*
- Frau Kerstin Alsdorf bis 30.06.2022  
*(Gleichstellungsbeauftragte)*  
Agata Dudacy ab 01.07.2022

**Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet § 4 (1) 4. StWG NRW**

- Herr Christoph Ripp  
*(Stellvertretender Vorsitzender)*

**Ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks § 4 (1) 5. StWG NRW**

- Frau Prof. Sylvia Heuchemer  
*Technische Hochschule Köln*

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates fielen im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von TEUR 5 (Vorjahr: EUR 5) an. Hiervon entfielen auf:

Name	EUR
Erdinc Arslan	360
Ina Gabriel	360
Prof. Dr. Sylvia Heuchemer	360
Christoph Ripp	420
Kerstin Alsdorf	300
Julian Gosmann	420
Lars Pieper	300
Isabell Loell	420
Leona Schmitz	1.800

**Geschäftsführer**

- Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A., Geschäftsführer
- Frank Leppi, stellvertretender Geschäftsführer und Abteilungsleiter Interner Service

Die Bezüge des Geschäftsführers für das Jahr 2021 belaufen sich auf TEUR 149, die Bezüge des stellvertretenden Geschäftsführers für das Jahr 2021 belaufen sich auf TEUR 88.

**Gesamtbezüge der früheren Geschäftsführer und ihrer Hinterbliebenen**

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 153 (Vorjahr: TEUR 166) wurden für frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen gebildet. Im Geschäftsjahr wurden Pensionszahlungen in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 50) an Hinterbliebene von früheren Geschäftsführern ausbezahlt.

**Abschlussprüferhonorar**

Für das Geschäftsjahr 2021 wird vom Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistung ein Gesamthonorar von TEUR 21 netto bzw. TEUR 25 brutto erwartet. Rechnungen und Zahlungen hierfür werden erst in 2022 anfallen.

**Nachtragsbericht**

Die andauernde Covid-19-Pandemie sowie der Russische Angriffskrieg auf die Ukraine werden nach Abschluss des Geschäftsjahres Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben, deren Auswirkungen zur Zeit allerdings noch nicht beziffert werden können. Nähere Angaben hierzu enthält der Lagebericht.

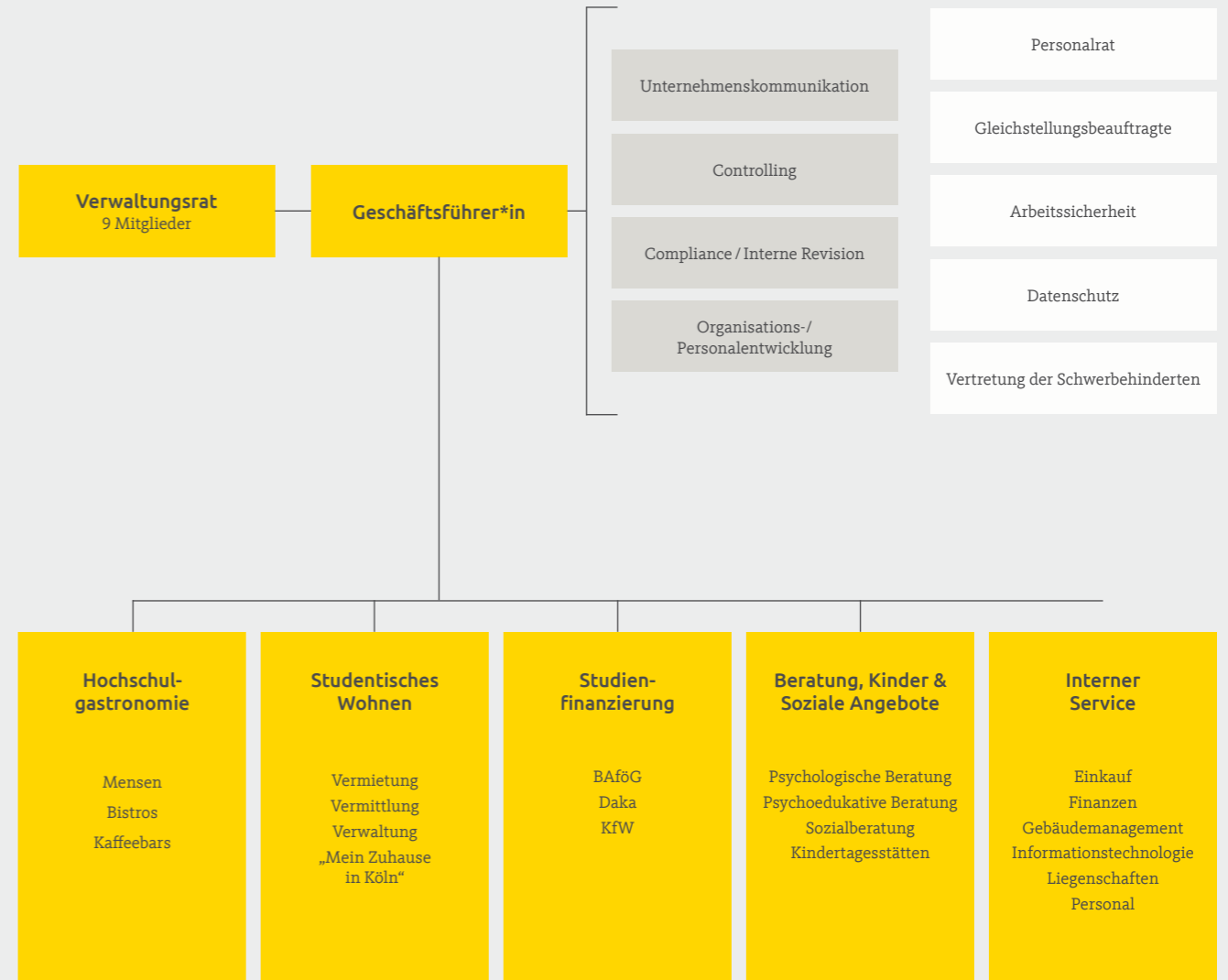
Köln, den 20.April 2022



Dipl.-Arb.-Wiss. Jörg J. Schmitz M.A.  
Geschäftsführer

# Organigramm

Organisation des Kölner Studierendenwerks  
Stand 30.07.2021



# Anlagegitter

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

Kölner Studierendenwerk AÖR, Köln

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwert	
	01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2021		01.01.2021	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.143.390,74	65.450,78	0,00	13.163,63	1.195.677,89		923.402,74	98.856,78	0,00	13.163,63	1.009.095,89	186.582,00	219.988,00
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	166.417.564,77	3.682,88	0,00	0,00	166.421.247,65		79.542.015,37	3.403.325,88	0,00	0,00	82.945.341,25	83.475.906,40	86.875.549,40
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.381.888,81	1.187.973,63	0,00	740.922,17	19.828.940,27		14.759.645,81	1.913.001,40	0,00	671.898,94	16.000.748,27	3.828.192,00	4.622.243,00
3. Anlagen im Bau	12.396.982,22	4.890.246,01	0,00	0,00	17.287.228,23		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.287.228,23	12.396.982,22
	<b>198.196.435,80</b>	<b>6.081.902,52</b>	<b>0,00</b>	<b>740.922,17</b>	<b>203.537.416,15</b>		<b>94.301.661,18</b>	<b>5.316.327,28</b>	<b>0,00</b>	<b>671.898,94</b>	<b>98.946.089,52</b>	<b>104.591.326,63</b>	<b>103.894.774,62</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Beteiligungen	1.533.875,65	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.533.875,65	1.533.875,65
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.072.050,31	0,00	0,00	80.369,64	2.991.680,67		1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.991.680,67	2.072.050,31
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	15.856.195,98	1.804.921,59	0,00	303.000,01	17.358.117,56		417.862,79	95.931,19	24.794,02	16.039,03	472.960,93	16.885.156,63	15.438.333,19
4. Sonstige Ausleihen	6.408.619,88	958.730,30	0,00	1.042.254,16	6.325.096,02		175.069,42	43.110,00	101.971,71	53.327,99	62.879,72	6.262.216,30	6.233.550,46
	<b>26.870.741,82</b>	<b>2.763.651,89</b>	<b>0,00</b>	<b>1.425.623,81</b>	<b>28.208.769,90</b>		<b>1.592.932,21</b>	<b>139.041,19</b>	<b>126.765,73</b>	<b>69.367,02</b>	<b>1.535.840,65</b>	<b>26.672.929,25</b>	<b>25.277.809,61</b>
	<b>226.210.568,36</b>	<b>8.911.005,19</b>	<b>0,00</b>	<b>2.179.709,61</b>	<b>232.941.863,94</b>		<b>96.817.996,13</b>	<b>5.554.225,25</b>	<b>126.765,73</b>	<b>754.429,59</b>	<b>101.491.026,06</b>	<b>131.450.837,88</b>	<b>129.392.572,23</b>

# Studierendenwerkgesetz

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG)  
Vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014)

## § 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
  1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
  2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
  3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
  4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
  5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
  6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
  7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
  8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,

9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
  1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
  2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
  3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
  4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
  5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie

mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
- (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
- (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

## § 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

## § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums ei-

ner Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.

- (2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

## § 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

## § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
  2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
  5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
  6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
  7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
  8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
  9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
  10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
  11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
  12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

## § 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

## § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu

erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## § 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
  2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person.

Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

## § 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen

(§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

## § 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
  2. staatliche Zuschüsse,
  3. Sozialbeiträge der Studierenden,
  4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

### § 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studierendenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studierendenwerk der Anordnung nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder

Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

### § 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

## Satzung

Satzung des Kölner Studierendenwerks  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 16. April 2015

Das Studierendenwerk Köln hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV NW Nr. 27/2014) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### § 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Köln führt den Namen „Kölner Studierendenwerk“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „AöR“ hinzugefügt wird.
- (2) Es hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
  4. Psycho-Soziale Dienste,
  5. studienbegleitende Kompetenzförderung im Benehmen mit den Hochschulen,
  6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
  7. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
  8. Förderung kultureller Interessen und internationa-

ler Kontakte der Studierenden im Benehmen mit den betroffenen Studierendenschaften und Hochschulen,

9. Schaffung von Möglichkeiten intensiver Kommunikation der Studierenden,
  10. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
  11. Ferner kann das Studierendenwerk die Verfasste Studierendenschaften und die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Studierendenwerk strebt die Kooperation mit anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaften und der Hochschulen an.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 StWG darf die Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks nicht gefährden.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei darf die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.
- (6) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweilig geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen des Studierendenwerks trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

### § 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz wahr.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
  1. vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks, davon
    - zwei Student/inn/en der Universität zu Köln,
    - ein/e Student/in der Fachhochschule Köln,
    - ein/e Student/in der Deutschen Sporthochschule Köln.
  2. ein anderes Mitglied der Hochschulen. Dieses Mitglied wird von der Universität zu Köln entsandt. Entsendet die Universität zu Köln das Mitglied nach Nr. 5, so entsendet die Fachhochschule Köln das andere Mitglied der Hochschulen,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StWG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Es tritt an dessen Stelle, wenn bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates kein Mitglied gewählt ist oder das Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Verliert ein Mitglied den Status oder die Hochschulzugehörigkeit, die es bei seiner Wahl innehatte, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein. Wird ein Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, dann endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden

Zeitraum. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind nach den Vorgaben des StWG NRW jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.
- (7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden auf einer Personalversammlung gemäß § 45 LPVG in geheimer Abstimmung gewählt.
- (8) Für die Wahl des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Zur jeweiligen Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der Gruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.
- (10) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Dies ist nur möglich bei entsprechender Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung bzw. in der vorangegangenen Sitzung und gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über:

1. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
5. Bestimmungen bzw. Änderungen zur Gemein-

nützigkeit (gemäß § 3 dieser Satzung in einer besonderen Satzung) ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über:

1. Änderungen der Satzung,
  2. Vorschläge für die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund,
  3. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.
- ist die Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen des § 6 Abs. 1 StWG die Geschäftsführung. Er kann von dem/der Geschäftsführer/in jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
  1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes,
  4. Verträge mit Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
  5. Richtlinien für den Hilfsfonds und den Gesundheitsförderungsfonds,
  6. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften und ggf. Beschlüsse zur Beteiligung von Delegierten an Mitgliederversammlungen.
- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) von 60,- € für jede Sitzung, an der sie zumindest während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen, höchstens jedoch 180,- € im Monat. Der/die Vorsitzende erhält das doppelte Sitzungsgeld, höchstens jedoch 360,- € im Monat und darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgendes regelt:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Dies gilt auch für den/die ständige/n Vertreter/in der Geschäftsführung.

### § 7 Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, der/die Geschäftsführer/in es beantragt oder der/die Vorsitzende es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht, soweit es ihnen aufgrund des Studierendenwerksgesetzes (StWG) oder dieser Satzung zusteht. Das Rederecht kann darüber hinaus vom Gremium im Einzelfall durch Beschluss erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gestellt werden.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die anderen Gremien des Studierendenwerks oder dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt und mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen wird.
- (5) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen und den Rat der Hochschulen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (6) Sofern bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet, kann der/die Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben. Dies sollte nicht sofort geschehen, sondern erst nach erneuter Beratung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung bei dann immer noch bestehender Stimmgleichheit. Satz 2 gilt nicht, sofern der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Angelegenheit sofort zu entscheiden oder der/die Geschäftsführer/in die Angelegenheit als dringlich bezeichnet. § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG gilt nicht bei der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden.



### § 8 Geschäftsführung

- (1) Im Studierendenwerk besteht die Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer/in.
- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/ richten sich nach § 9 des Studierendenwerksgesetzes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf, die dem Verwaltungsrat anzuzeigen sind.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n oder mehrere ständige/n Vertreter/in/nen aus dem Kreise der Abteilungsleiter/innen bestellen. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig ausführlich und umfassend über die Lage und Entwicklung des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

### § 9 Rat der Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk richtet als Beirat einen Rat der Hochschulen ein. Dieser berät die Organe des Studierendenwerks in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitglieder sind die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse können sich durch ein Mitglied des jeweiligen AStA vertreten lassen. Die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en können sich vertreten lassen durch ein Mitglied des jeweiligen Rektorats oder Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rats der Hochschulen.
- (6) Der Rat der Hochschulen tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr.

### § 10 Vertreterversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 10 StWG NRW beschließen. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

### § 11 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, zu deren Einstellung und Entlassung die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist, sind die Beschäftigten mit Abteilungsleiterfunktion.
- (2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist auch erforderlich bei der Einstellung und Entlassung der Leitung der Innenrevision und der Entlassung von Bediensteten, die Mitglied im Verwaltungsrat sind oder innerhalb des letzten Jahres waren.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben unberührt.

### § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss mindestens ausgeglichen sein.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Verwaltungsrat erörtert und beschlossen werden kann. Beabsichtigte oder sich ergebende Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans sind dem Verwaltungsrat vor ihrer Umsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
- (3) Dem Verwaltungsrat sind regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorzulegen. Das nähere, insbesondere zu Turnus, Fristen und Umfang, regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

### § 13 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Kölner Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

### § 14 Jahresabschluss

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellende Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang nach § 264 Abs. 1 HGB) und Lagebericht wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

### § 15 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Sie treten, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Ersten des Monats in Kraft, der der Bekanntmachung folgt.
- (3) Die Satzungen des Studierendenwerks müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates wiedergeben.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Studierendenwerks tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Studierendenwerks vom 12. November 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Ministeriums vom 26. März 2015 (Az. 124).

Köln, den 16. April 2015

gez. Ann-Katrin Schäfer  
Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Jörg J. Schmitz  
Geschäftsführer

# Korruptionsbekämpfungsgesetz

## Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

### Verwaltungsrat

**Leona Schmitz** (Studentin & wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität zu Köln)  
Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Christoph Ripp** (Softwareentwickler)  
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats  
Etagis GmbH (Gesellschafter)

**Prof. Dr. Sylvia Heuchemer**  
Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Köln

**Ina Gabriel**  
Stellvertreterin des Kanzlers der Universität zu Köln

**Erdinc Arslan**  
stellv. Personalratsvorsitzender im Kölner Studierendenwerk  
Boxring Hilden e. V. (Mitglied)  
Dersim Gemeinde e. V. (Mitglied)

**Kerstin Alsdorf**  
Gleichstellungsbeauftragte im Kölner Studierendenwerk

**Isabell Loell** (Studentin, Universität zu Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats ab 01.04.2021)  
Allgemeiner Studierendenausschuss - AStA (Vorstand)  
SPD (Mitglied)

**Julian Gosmann** (Student, Technische Hochschule Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats ab 01.04.2021)  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Technischen Hochschule Köln (Vorsitzender)  
Studienstiftung der Technischen Hochschule Köln  
(Vorstand – ex officio)

**Anna-Lena Puttkamer** (Studentin, Universität zu Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats bis 31.03.2021)  
Oikos Lüneburg e. V. – Verein für nachhaltige Entwicklung  
(Vorstand)

**Felix Rohrbach** (Student, Technische Hochschule Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats bis 31.03.2021)  
TalentSkulptur e. V. - Vorstand

**Anne Schnell** (Studentin, Deutsche Sporthochschule Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats bis 31.03.2021)  
Auskünfte für 2021 gem. § 16 KorruptionsbG liegen nicht vor

**Lars Pieper** (Student, Deutsche Sporthochschule Köln)  
(Mitglied des Verwaltungsrats ab 01.04.2021 bis 20.12.2021)  
QVK – Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule (DSHS) Köln  
(Vertreter/Mitglied)  
Prüfungsausschuss Zwischenprüfung der DSHS Köln (Vertreter/Mitglied)  
Senat des DSHS Köln (3. Ersatzmitglied der Senatsliste campus:grün)  
Studierendenparlament der DSHS Köln (Vertreter/Mitglied campus:grün)  
DUH – Deutsche Umwelthilfe e. V. (Fördermitgliedschaft)  
Greenpeace e. V. (Fördermitgliedschaft)  
GEW – Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (Mitglied)  
GBW – Gesellschaft für Bildung und Wissen e. V. (Mitglied)  
Gesellschaft für Erdkunde zu Köln e. V. – seit 1887 (Mitglied)  
Politische Hochschulgruppe campus:grün DSHS Köln (Mitglied)

**Geschäftsführung**  
**Jörg J. Schmitz**

# Beitragsordnung

## des Kölner Studierendenwerks AÖR vom 21. September 2017

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks AÖR hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

### § 1

- Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Technischen Hochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.
- Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

### § 2

Der Sozialbeitrag wird auf 75,00 EUR festgesetzt.

### § 3

- Der Beitrag wird jeweils fällig:
  - mit der Einschreibung,
  - mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen – mit Ausnahme der Universität zu Köln,
  - für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli – jeweils vor Beginn des Semesters – oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.
- Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

### § 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

### § 5

- Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.
- Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 21.09.2017.

Köln, den 9. Oktober 2017



Patrick Schnepfer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates